

# **Satzung**

## **Förderverein der ökumenischen Telefonseelsorge Hagen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der ökumenischen Telefonseelsorge Hagen e.V.“ mit Sitz in Hagen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Bereitstellung finanzieller Mittel (direkt oder indirekt) für die Arbeit der Telefonseelsorge Hagen zur Unterstützung für Menschen in seelischer Not. Damit verfolgt der Verein ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv zu fördern bereit ist und/oder sich verpflichtet, regelmäßige Beiträge zu zahlen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, Tod oder durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt. Schließt der Vorstand ein Mitglied aus, hat die oder der Betroffene das Recht, binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.09. des nächsten Jahres.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl der Nachfolge im Amt. Ein Rücktritt von Vorstandesämtern ist unter Einbehaltung einer 12 Wochenfrist jederzeit möglich.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht der oder des Vorsitzenden, den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, die Annahme von Anträgen, Satzungsänderungen und Grundsätzen der Mittelverwendung und die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen, Ergänzungspunkte zur Tagesordnung können durch die Mitgliederversammlung beantragt werden. Er beruft sie Mitgliederversammlung fristgerecht nach § 5 ein. Die Tagesordnung wird beschlossen durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentlich Mitgliederversammlung fristgemäß nach § 5 einberufen. Darüber hinaus muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder diese beantragen.

3. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, die vorher in der Tagesordnung angekündigt werden müssen, ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes – Vertretung**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des

Vereins auszuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Sollte bei der Abstimmung im Vorstand die Situation einer Stimmengleichheit auftreten entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

2. Die oder der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und die Mitgliederversammlungen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten caritativen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam.

### **§ 9 In Kraft treten**

Diese Satzung wurde am 25.09.1997 errichtet und tritt am 01.10.1997 in Kraft.

#### **Vereinsgründerinnen und Gründer:**

Bärbel Backhaus, Hagen

Marita Bleiker, Schalksmühle

Werner Dubielzig, Wetter

Gertrud Hasch, Iserlohn

Birgit Knatz, Dortmund

Gabi Plachta, Hagen

Bruno Schnaas, Hagen